

Anti-Doping-Ordnung der DLRG 2011 (ADO)



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

Anti-Doping-Ordnung der DLRG 2011 (ADO)

beschlossen durch den DLRG Präsidialrat am 26.03.2011

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präsidium

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Tel. 05723 . 955-0

www.dlrg.de

Anti-Doping-Ordnung der DLRG 2011 (ADO)

Als Maßnahme im Anti-Doping-Kampf erlässt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) folgende Anti-Doping-Ordnung (ADO).* Sie ist ein unabhängiger und eigenständiger Text, der nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten für alle Mitglieder bindend ist.

Anmerkung: Mit einem hochgestellten ^K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Kommentare (Anlage 1) und die Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sind integraler Bestandteil der ADO.

Artikel 1^K: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2^K: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotliste aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind:

- 2.1^K Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.**
- 2.1.1^K** Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentlicher Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.
- 2.1.2^K** Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.
- 2.1.3** Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotliste spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4** Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der Verbotliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

* beschlossen vom DLRG Präsidialrat am 26.3.2011

- 2.2^K Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.**
- 2.2.1** Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder wissentlicher Gebrauch des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.
- 2.2.2^K** Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.
- 2.3^K** Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbarer Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.
- 2.4^K** Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnisse und versäumte Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem International Standard for Testing entsprechen.
- Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraums von achtzehn Monaten, die von für den Athleten zuständigen Anti-Doping-Organisationen NADA, DLRG oder der International Life Saving Federation (ILS) festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5^K** Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.
- 2.6 Der Besitz verbotener Substanzen und verbotene Methoden.**
- 2.6.1^K** Der Besitz durch einen Athleten innerhalb des Wettkampfes von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind.
- Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2^K** Der Besitz durch einen Athletenbetreuer innerhalb des Wettkampfs von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht.
- Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.7** Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
- 2.8** Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von Methoden

oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Die DLRG trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die DLRG gegenüber dem DLRG Schieds- und Ehrengericht überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß der ADO bei dem Athleten oder der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der Athlet eine höhere Beweislast tragen muss.

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jedes verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem International Standard for Laboratories durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom International Standard for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/ sie nachweist, dass eine Abweichung vom International Standard for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der DLRG nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.2 Abweichungen von einem anderen International Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der DLRG, nachzuweisen, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Athleten oder die

andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Athlet oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den ordre public verstoßen hat.

3.2.4^K Der Anti-Doping-Beauftragte und/oder das DLRG-Schieds- und Ehrengericht kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anti-Doping-Beauftragten und/oder DLRG-Schieds- und Ehrengerichts entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Anti-Doping-Beauftragten, des DLRG-Schieds- und Ehrengerichts oder der DLRG zu beantworten, der/das ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Artikel 4: Die Verbotliste

4.1^K Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Verbotliste als International Standard. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der Verbotliste auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotliste nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der DLRG bedarf.

Die Verbotliste ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der ADO.

4.2 In der Verbotliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden

4.2.1^K Verbotene Substanzen und verbotene Methoden

Die Verbotliste führt diejenigen verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (außerhalb und innerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfes verboten sind. Die WADA kann die Verbotliste ausdehnen. Verbotene Substanzen und verbotene Methoden können in die Verbotliste als allgemeine Kategorie (z.B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2^K Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4.3^K Die Festlegung der WADA, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotliste aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmten Kategorien ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Spirit of Sports verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigung

Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Artikel 2.1), der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode (Artikel 2.2), der Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel 5: Dopingkontrollen

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

5.1.1^K Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Trainingskontrollen bei Athleten des Testpools der NADA und sonstiger dem Anwendungsbereich des NADC aus dem Jahr 2009 unterliegender Athleten.

Ungeachtet dessen sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen, die International World Games Association bei den World Games und die ILS berechtigt, Trainingskontrollen zu organisieren und durchzuführen.

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs ist die DLRG zuständig. Die NADA ist berechtigt, in Abstimmung mit der DLRG zusätzliche Dopingkontrollen während des Wettkampfs durchzuführen. Die DLRG informiert die NADA über ihre geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen, die sie veranstaltet.

5.2 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

5.2.1 Die NADA legt in Abstimmung mit der DLRG den Kreis der Athleten fest, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll. Hierfür meldet sie zum vereinbarten Zeitpunkt der NADA die Athleten, die gemäß den im Standard für Meldepflichten festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum Testpool der NADA in Frage kommen.

Die Athleten, die nach Festlegung der DLRG und der NADA dem Testpool der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im Standard für Meldepflichten festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem Standard für Meldepflichten aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die NADA möglich.

Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter Athlet verbleibt während der Dauer der Sperre im Testpool der NADA. Die DLRG informiert ihre Athleten schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Meldepflichten.

5.2.2 Athleten, die dem Testpool der NADA zugehörig sind, die an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich der ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich Dopingkontrollen der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-Organisationen zu unterziehen.

5.3 Meldepflichten der Athleten und der DLRG

5.3.1 Für die Planung effektiver Dopingkontrollen und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen müssen Athleten des Testpools der NADA die gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

5.3.2 **Die DLRG** stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten der Testpools der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4 Durchführung von Dopingkontrollen

5.4.1 Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing und/oder dem Standard für Dopingkontrollen.

5.4.2^K Dopingkontrollen sind vorrangig als Zielkontrollen und - außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände - unangekündigt durchzuführen.

5.5 Auswahl der Athleten für Kontrollen

5.5.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athleten nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.

5.5.2 Bei der Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer Athlet, der aus dem gesamten Feld ausgelost wird.

5.5.3 Der DLRG bleibt es unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

In Einzelfällen kann die NADA ohne Angaben von Gründen die DLRG anweisen, bestimmte Athleten zu kontrollieren. Sollten der DLRG hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der NADA erstattet.

5.6 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der NADA aus dem Testpool herausgenommen wurde, kann erst wieder an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, teilnehmen, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Die DLRG hat schriftlich einen Antrag bei der NADA auf Wiederaufnahme des Athleten gestellt;

(b) der Athlet war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem Testpool der NADA zugehörig und war den gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgesehenen Meldepflichten unterworfen.

5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die NADA nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des Athleten zum Testpool der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, ausreicht.

Die DLRG stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des Athleten gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der NADA einen ausreichend begründeten Antrag auf

eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die NADA insbesondere die folgenden Kriterien heran:

- (a) Der Athlet war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der Athlet war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;
- (b) der Athlet wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten Dopingkontrolle der NADA oder einer anderen dem International Standard for Testing entsprechenden Dopingkontrolle unterzogen;
- (c) der DLRG und der NADA liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des Athleten vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Artikel 6: Analyse von Proben

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der Verbotliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem Monitoring Program überwacht, oder um einer Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung.

Die DLRG und die NADA dürfen hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Athleten nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei Proben, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen Athleten möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die Proben und melden die Ergebnisse gemäß dem International Standard for Laboratories.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von Proben

6.5.1 Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst hat, oder auf Anweisung der WADA oder NADA, dann auf deren Kosten.

Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von Proben haben den Anforderungen des International Standard for Laboratories zu entsprechen.

6.5.2 Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer WADA-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der jeweiligen Anti-Doping-Organisation genommen worden sind, sind deren Eigentum.

Artikel 7: Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei Trainings- und Wettkampfkontrollen ist die DLRG. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für Meldepflichten.

7.1.4 Die DLRG teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der NADA und der ILS mit.

7.1.5 Die NADA hat das Recht, der DLRG sämtliche sie betreffenden Analyseergebnisse zu melden.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei Dopingkontrollen der NADA wird nach Erhalt eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe von der NADA die Code-Nummer der Probe dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

(a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder

(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder vom International Standard for Laboratories vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte. Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben (7) Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei Dopingkontrollen anderer der ILS oder der DLRG wird nach Erhalt eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe von der jeweiligen Organisation

die Code-Nummer der Probe dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder vom International Standard for Laboratories vorliegt, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.
- (c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen, die Analyse der B-Probe gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-Probe zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe, falls der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation sich für die Analyse der B-Probe entscheidet.
- (e) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des Athleten, das Documentation Package zu den A- und B-Proben entsprechend dem International Standard for Laboratories anzufordern;
- (g) das Recht des Athleten, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der DLRG Stellung zu nehmen.

7.2.2 *Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die NADA gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese der DLRG die Identität des Athleten sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und, bei Vorliegen, die medizinische Ausnahmegenehmigung des Athleten schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die DLRG gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der NADA mit.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung, kein gemäß dem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, vorliegt, teilt die DLRG dem betroffenen Athleten unverzüglich schriftlich per Einwurfeinschreiben an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) Das von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-Probe zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- (d) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

- (e) das Recht des Athleten, das Documentation Package zu den A- und B-Proben entsprechend dem International Standard for Laboratories anzufordern;
- (f) das Recht des Athleten, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der DLRG Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die DLRG nach Prüfung der Stellungnahme des Athleten kein Disziplinarverfahren einzuleiten, so informiert sie den Athleten hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei atypischen Analyseergebnissen

7.3.1 Gemäß den International Standards sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein verbotener Substanzen, die auch endogen erzeugt werden können, als atypische Analyseergebnisse für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines atypischen Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA, die DLRG oder die ILS, welche die Probenahme veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) Eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das atypische Analyseergebnis verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung, noch eine Abweichung, die das atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA, die DLRG oder die ILS, welche die Probenahme veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA sowie die ILS sind über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das atypische Analyseergebnis ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die NADA meldet ein atypisches Analyseergebnis grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das Atypische Analyseergebnis ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis darstellt.

Stellt die NADA, die DLRG oder die ILS fest, dass die B-Probe vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der B-Probe nach Benachrichtigung des Athleten durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das atypische Analyseergebnis und die in Artikel 7.2.2. (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2. und Artikel 7.3. erfasst sind

7.4.1 Sofern die DLRG Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die NADA hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des Athleten oder der anderen Person sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.4.2 Die NADA oder die DLRG, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlung

gen in einer Art und einem Umfang durch, die sie/er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben Werktage ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die NADA oder die DLRG zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über die DLRG dem betroffenen Athleten oder der anderen Person unverzüglich schriftlich per Einwurfeinschreiben an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

(a) Die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;

(b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;

(c) das Recht des Athleten oder der anderen Person, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der DLRG Stellung zu nehmen.

7.5^K Vorläufige Suspendierung

7.5.1 Zwingend zu verhängende vorläufige Suspendierung nach einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe

Wird bei der Analyse der A-Probe eines Athleten ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine spezifische Substanz ist, ist von der DLRG unverzüglich eine vorläufige Suspendierung auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten:

(a) Die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder

(b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.5.2 *Optional zu verhängende vorläufige Suspendierung auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.*

7.5.2.1 Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe eines Athleten, welches auf einer spezifischen Substanz beruht, kann von der DLRG eine vorläufige Suspendierung des Athleten oder der anderen Person ausgesprochen werden.

7.5.2.2 Die vorläufige Suspendierung kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten oder der anderen Person:

- (a) Die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.5.2.3 Bei der Entscheidung, ob eine vorläufige Suspendierung verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten vorläufigen Suspendierung für den Athleten oder die andere Person und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair-play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3 *Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe*

Wird auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Suspendierung verhängt und eine vom Athleten oder einer Anti-Doping-Organisation beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des betroffenen Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wird, kann der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfs noch möglich ist.

7.5.4 *Mitteilung an die NADA*

Jede Verhängung oder Aufhebung einer vorläufigen Suspendierung ist von der DLRG unverzüglich der NADA mitzuteilen.

7.6 **Beendigung der aktiven Laufbahn**

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die DLRG die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist die DLRG oder die ILS für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, wenn sie zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Artikel 8: Analyse der B-Probe

8.1 **Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen**

8.1.1 Der Athlet, die NADA und die DLRG haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist die DLRG oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt die DLRG oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der Athlet gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern

stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der DLRG schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der DLRG.

8.1.4 Die DLRG informiert den Athleten und die NADA rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der Athlet und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der NADA;
- (c) ein Vertreter der DLRG;
- (d) ein Vertreter des DOSB und der ILS;
- (e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden Personen beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten Personen trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des International Standard for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den International Standard for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der DLRG oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der Athlet ist von der DLRG unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der Athlet wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfs noch möglich ist.

Artikel 9^K: Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Beim einzelnen Athleten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Artikel 10: Sanktionen gegen einzelne Athleten

10.1^K Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung der DLRG zur Annullierung aller von einem Athleten bei dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Einzelergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

10.1.1 Weist der Athlet nach, dass er für den Verstoß kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der Athlet bei anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2^K Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes verbotener Substanzen und verbotener Methoden

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei Jahre Sperre

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden Sperren zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei Jahre Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem Minderjährige betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Athletenbetreuern

begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein Jahr und bis hin zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Athleten.

10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

Kann ein Athlet oder eine andere Person den Nachweis erbringen, wie eine spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen/ihren Besitz gelangt ist, und dass mit der spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des Athleten zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte Sperre wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: mindestens eine Verwarnung und keine Sperre bis hin zu zwei Jahren Sperre.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der Athlet oder die andere Person zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem DLRG Schieds- und Ehrengericht den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den Gebrauch einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der Sperre ist der Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person als Kriterium heranzuziehen.

10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der Sperre zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden Sperre abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen lediglich bei der Festlegung der Sperre bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein Athlet im Einzelfall nach, dass ihn kein signifikantes Verschulden trifft, kann die Sperre herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte Sperre nicht weniger als acht Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer verbotenen Substanz oder ihrer Marker oder Metaboliten in der Probe des Athleten vor, muss der Athlet darüber hinaus nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der Sperre zu erreichen.

10.5.3^K *Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

Die DLRG kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs

einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht substantielle Hilfe geleistet hat, auf Grund derer die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die DLRG einen Teil der ansonsten anwendbaren Sperre nur mit der Zustimmung der WADA, der NADA und der ILS aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten substantiellen Hilfe für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten Sperre dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

Wenn die DLRG einen Teil der verhängten Sperre nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt sie unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die DLRG anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder einsetzt, da der Athlet oder die andere Person nicht die erwartete substantielle Hilfe geleistet hat, kann der Athlet oder die andere Person gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

10.5.4^K *Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise*

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.5.5^K Fälle, in denen der Athlet oder die andere Person nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der Athlet oder die andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 und 10.5.4 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.6^K

Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

Wenn die DLRG oder eine andere Anti-Doping-Organisation in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende Sperre bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann gegenüber dem DLRG Schieds- und Ehrengericht überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Ein Athlet oder eine andere Person kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer Anti-Doping-Organisation mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde.

10.7

Mehrfachverstöße

10.7.1^K

Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte Sperre (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist eine Sperre gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

Zweiter Verstoß \ Erster Verstoß	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standardsanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Spez. Substanz^K (herabgesetzte Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine spezifische Substanz betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (Meldepflichtversäumnisse und/oder versäumte Kontrollen): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (herabgesetzte Sanktion für kein signifikantes Verschulden): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der Athlet nachweisen konnte, dass ihn kein signifikantes Verschulden gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der

Standardsanktion von zwei Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil die DLRG die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./Verabr. (Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens und Verabreichung oder Versuch der Verabreichung): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 *Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der Sperre gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das DLRG Schieds- und Ehrengericht zunächst die ansonsten zu verhängende Sperre entsprechend des in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der Sperre vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.7.3 *Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen*

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Sperre oder eine Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die Sperre acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4^K *Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße*

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die DLRG nachweisen kann, dass der Athlet oder die andere Person den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten oder nachdem die DLRG einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die DLRG dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine Anti-Doping-Organisation, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, aufdeckt, dass der Athlet oder die andere Person bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das DLRG Schieds- und Ehrengericht eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 annulliert. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der Athlet oder die andere Person rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Diesel-

be Regelung findet Anwendung, wenn die DLRG, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

10.7.5 *Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren*

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

10.8 **Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss der Athlet zunächst das gemäß diesem Artikel aberkannte Preisgeld zurückerstatten.

10.8.2^k *Zuteilung des aberkannten Preisgeldes*

Sofern die Bestimmungen der ILS nicht vorsehen, dass das aberkannte Preisgeld anderen Athleten zukommen soll, wird es vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die die DLRG für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben der DLRG für das Ergebnismanagement in diesem Fall. Ein möglicher Restbetrag ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ILS zu verteilen.

10.9^k **Beginn der Sperre und Anrechnung der vorläufigen Suspendierung**

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede vorläufige Suspendierung (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten Sperre angerechnet.

10.9.1 *Nicht dem Athleten oder der anderen Person zurechenbare Verzögerungen*

Bei erheblichen Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Athleten oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das DLRG Schieds- und Ehrengericht den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

10.9.2^k *Rechtzeitiges Geständnis*

Gesteht der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei Athleten hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem er von der Anti-Doping-Organisation mit dem Verstoß gegen Anti-Do-

ping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann der Beginn der Sperre bis zu dem Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der Athlet oder die andere Person die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine vorläufige Suspendierung verhängt und vom Athleten eingehalten wurde, wird die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Athleten auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

10.9.4^K Erkennt ein Athlet freiwillig eine von der DLRG oder einer anderen für das Ergebnismangement zuständigen Anti-Doping-Organisation verhängte vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der vorläufigen Suspendierung durch den Athleten wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer Sperre

10.10.1^K *Teilnahmeverbot während einer Sperre*

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Funktion an Wettkämpfen oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem Unterzeichner des NADC aus dem Jahr 2009, einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners des NADC aus dem Jahr 2009 oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners des NADC aus dem Jahr 2009 autorisiert oder organisiert werden, oder an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der Athlet oder die andere Person den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

10.10.2^K *Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre*

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, wer-

den die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und die ursprünglich festgelegte Sperre beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute Sperre kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der Athlet oder die andere Person nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot kein signifikantes Verschulden trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft die DLRG, wenn er die ursprüngliche Sperre verhängt hat.

10.10.3^K *Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, von den Unterzeichnern des NADC aus dem Jahr 2009, Mitgliedsorganisationen der Unterzeichner des NADC aus dem Jahr 2009 sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 **Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung**

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten Sperre muss ein Athlet während der vorläufigen Suspendierung oder der Sperre für Trainingskontrollen jeder Anti-Doping-Organisation mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgesehenen Meldepflichten unterwerfen.

Wenn ein Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Testpool herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der Athlet die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der Athlet die ILS, die NADA und die DLRG informiert hat und für den Zeitraum für Trainingskontrollen zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen Sperre entspricht.

10.12^K **Verhängung finanzieller Sanktionen**

Das DLRG Schieds- und Ehrengericht kann finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen von mindestens € 100,00 bis höchstens € 10.000,00 verhängen. Allerdings darf die finanzielle Sanktion nicht herangezogen werden, um die gemäß der ADO auszusprechende Sperre oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Maß eine finanzielle Sanktion verhängt wird, sollen insbesondere die Schwere der Schuld und das Verhalten des Athleten oder der anderen Person im Disziplinarverfahren sowie seine/ ihre Einkommensverhältnisse und sein/ihr Alter angemessen berücksichtigt werden.

Geldstrafen fließen hälftig der NADA und der DLRG zu, die diese für Anti-Doping-Prävention verwenden soll.

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

11.3^K Strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten

Anm.: Da es sich beim Rettungssport um keine Mannschaftssportart handelt, sind hier keine Regelungen notwendig. Um die durchgehende Nummerierung und die Verweise der Artikel nicht verändern zu müssen, wird der Artikel ohne Inhalt mitgeführt.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt die DLRG nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet sie beim DLRG Schieds- und Ehrengericht ein Disziplinarverfahren ein.

12.1.2^K Leitet die DLRG nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Athleten oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren beim DLRG Schieds- und Ehrengericht einzuleiten.

Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

12.1.3 Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist das DLRG Schieds- und Ehrengericht gemäß der DLRG Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Alle Athleten und die anderen Personen der DLRG sind über ihre Mitgliedschaft auf Bundesebene nach der DLRG Satzung an die ausschließliche Zuständigkeit des DLRG Schieds- und Ehrengerichts gebunden.

12.1.4 Die NADA ist durch die DLRG unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat die DLRG ihr über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie ihr für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der DLRG Schieds- und Ehrengerichtsordnung durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) Eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des DLRG Schieds- und Ehrengerichts mit fairen und unparteilichen Personen;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;

- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das DLRG Schieds- und Ehrengericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem DLRG Schieds- und Ehrengericht schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des DLRG Schieds- und Ehrengerichts.

Hat der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des Athleten oder der anderen Person entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein Athlet oder eine andere Person, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom DLRG Schieds- und Ehrengericht bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des DLRG Schieds- und Ehrengerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem DLRG Schieds- und Ehrengericht vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13^k: Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das DLRG Schieds- und Ehrengericht auf Grundlage der ADO ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 der ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt ande-

res. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, muss das Verfahren vor dem DLRG Schieds- und Ehrengericht abgeschlossen sein. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1 *WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet*

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des DLRG Schieds- und Ehrengerichts eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports (CAS)) Rechtsbehelf einlegen.

13.2 **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen und vorläufigen Suspendierungen**

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche Konsequenzen ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre;
- (d) die Entscheidung, dass eine Anti-Doping-Organisation nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Konsequenzen zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, dass ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein atypisches Analyseergebnis keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer vorläufigen Suspendierung, die auf Grund eine vorläufige Anhörung oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K *Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines internationalen Testpools betreffen*

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer internationalen Wettkampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Athleten eines Internationalen Testpools betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

13.2.2^K *Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen betreffen*

Athleten auf nationaler Ebene oder andere Personen können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der DLRG ausschließlich beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz nach seiner Verfahrensordnung (www.dis-sportschiedsgericht.de) einlegen.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs durchgeführt. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

13.2.3 *Rechtsbehelfsbefugnis*

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der DLRG beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz, einem anderen Schiedsgericht oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation, des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) die WADA.

Gegen die Entscheidung des Deutschen Sportschiedsgerichts oder des DLRG Schieds- und Ehrengerichts sind die WADA, die NADA und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der DLRG zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC aus dem Jahr 2009 kann ein Rechtsbehelf gegen eine vorläufige Suspendierung nur von dem Athleten oder der anderen Person eingelegt werden, gegen den/die die vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

13.3 **Keine rechtzeitige Entscheidung des DLRG Schieds- und Ehrengerichts**

Versäumt das DLRG Schieds- und Ehrengericht in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein

Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das DLRG Schieds- und Ehrengericht entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der DLRG zurückerstattet.

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den Athleten oder die Anti-Doping-Organisation, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der NADA oder anderer Anti-Doping-Organisationen über die Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die WADA aufgehoben wurden, können:

- Athleten auf nationaler Ebene Einspruch beim DLRG Schieds- und Ehrengericht einlegen. Hebt das DLRG Schieds- und Ehrengericht die Entscheidung über die Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die NADA gegen diese Entscheidung vor dem Deutschen Sportschiedsgericht Rechtsbehelf einlegen.
- Athleten eines internationalen Testpools Rechtsbehelf beim CAS einlegen. Hebt der CAS die Entscheidung über die Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Versäumt es eine Anti-Doping-Organisation, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der Anti-Doping-Organisation hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer Anti-Doping-Organisationen

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre gemäß den im NADC aus dem Jahr 2009 festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten oder andere Personen und die Ergebnisse des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens zu informieren.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die für DLRG sowie die NADA sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes

gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die DLRG sowie die NADA die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von Athleten, Athletenbetreuern oder anderen Personen begründeten hinreichendem Verdacht auf einen

Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige Person zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines Athleten oder einer Person, dem/der von einer Anti-Doping-Organisation vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von der DLRG und der NADA nur offen gelegt werden, nachdem der Athlet oder die andere Person gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder gegen die Entscheidung des DLRG Schieds- und Ehrengerichts kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll die DLRG die Entscheidung veröffentlichen und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des Athleten oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, zur verbotenen Substanz oder zur verbotenen Methode sowie zu den Konsequenzen machen. Die DLRG soll ebenfalls innerhalb von zwanzig Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt die DLRG sämtliche Entscheidungen aus Disziplinarverfahren und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des Veröffentlichungszeitraums an die WADA.

14.3.3 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person veröffentlicht werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Die DLRG unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder einer anderen Person gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Die DLRG oder ein von der WADA akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Athleten, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.

14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

14.5 Vertraulichkeit

Die Personen oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 und Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann veröffentlichen, wenn die DLRG die Informationen veröffentlicht oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu veröffentlichen. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von Dopingkontrollen darf die NADA und die DLRG personenbezogene Daten von Athleten und am Dopingkontrollverfahren beteiligten Dritten verarbeiten. Die NADA und die DLRG behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information handelt.

Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen Athleten davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die Anti-Doping-Organisationen planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen Athleten oder andere Personen insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- Substanzen und Methoden, die auf der Verbotsliste geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- Dopingkontrollverfahren
- Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer
- medizinische Ausnahmegenehmigungen
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln
- Schaden von Doping für den Spirit of Sports

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, Athleten und andere Personen arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Die DLRG bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für Athleten und die NADA.

Artikel 16: Anti-Doping-Beauftragter und Anti-Doping-Referat, Kosten

- 16.1** Der Bundesarzt der DLRG ist zugleich Anti-Doping-Beauftragter. Über seine Funktion als Bundesarzt hat er Sitz und Stimme im Präsidium der DLRG.
In seiner Funktion als Anti Doping-Beauftragter ist er unabhängig und den Weisungen der Organe der DLRG nicht unterworfen.
- 16.2** Die operative Umsetzung der Anti-Doping-Aktivitäten wird über das für den Rettungssport zuständige Referat der Bundesgeschäftsstelle koordiniert.
- 16.3** Für das Ergebnismanagement erhebt die DLRG vom Athleten oder von der anderen Person eine Gebühr in Höhe von € 100,00. Führen die Ermittlungen zur Einstellung des Verfahrens, kann die Zahlung der Gebühr erlassen werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Gebühr gesenkt oder erlassen werden.
Die Kosten des Verfahrens vor dem DLRG- Schieds- und Ehrengericht ergeben sich aus der DLRG Schieds- und Ehrengerichtsordnung. Die Kosten für weitergehende Rechtsbehelfe ergeben sich aus den Ordnungen der betroffenen Rechtsbehelfsorgane.
Wird im Rahmen des Verfahrens endgültig festgestellt, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen der ADO vorliegt, werden die erhobenen Gebühren für das Ergebnismanagement. Im Übrigen gelten für die Kostenerstattung die Regelungen der DLRG-Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Artikel 17: Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß der ADO eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes, eingeleitet wird

Artikel 18: Schlussbestimmungen

- 18.1** Die ADO wurde durch das Präsidium und den Präsidialrat der DLRG am 27.3.2009 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Sie setzt den NADC aus dem Jahr 2009 für den Zuständigkeitsbereich der DLRG um und ersetzt alle bisherigen Anti-Doping-Regelungen.
- 18.2** Der NADC aus dem Jahr 2009 einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum NADC), der Kommentare (Anhang 2 zum NADC), die Verbotsliste (Anhang 3 zum NADC) sowie die Standards (Anhänge 4 bis 6 zum NADC) und International Standards (Anhänge 7 und 8 zum NADC) sind Bestandteil der ADO.
- 18.3** Die DLRG nimmt den NADC aus dem Jahr 2009 durch Zeichnung der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen vom 22.01.2009 an. Sie setzt den NADC aus dem Jahr 2009 sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen trägt sie dafür Sorge, dass eine Anpassung der ADO an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und ihre Mitglieder sowie Athleten und sonstige Beteiligte über Änderungen informiert und daran gebunden werden.
- 18.4** Die ADO ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung der DLRG dar. In Zweifelsfragen sind die Kommentare (Anlage 1) und der Code der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 *Gegenseitige Anerkennung*

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden Dopingkontrollen, Medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Entscheidungen des DLRG Schieds- und Ehrengerichts oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners des Code der WADA oder einer Anti-Doping-Organisation, die den NADC aus dem Jahr 2009 angenommen hat, die mit dem Code der WADA und dem NADC aus dem Jahr 2009 übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners oder dieser Anti-Doping-Organisation liegen, von der DLRG anerkannt und beachtet. Die DLRG erkennt dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code der WADA und den NADC aus dem Jahr 2009 nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem Code der WADA und dem NADC aus dem Jahr 2009 übereinstimmen.

18.5.2 *Kollision mit den Regeln der ILS*

Sollte eine Bestimmung der ADO mit den Regeln der ILS unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der ILS, soweit sie mit dem Code der WADA und den International Standards übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Die ADO, der Code der WADA, und der NADC aus dem Jahr 2009 finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADC aus dem Jahr 2009 und seiner Umsetzung in die ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes der WADA und des NADC aus dem Jahr 2009 gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des NADC als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

18.6.3 Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des In-Kraft-Tretens der ADO anhängig ist und für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der Athlet oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder die andere Person bei der DLRG, eine Herabsetzung der Sperre unter Berücksichtigung des Codes der WADA und des NADC aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der DLRG können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Code der WADA und der NADC aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

18.6.5^K

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der vor In-Kraft-Treten der ADO begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem NADC aus dem Jahr 2009 als spezifische Substanz eingestuft ist und für den eine Sperre von weniger als zwei Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen spezifischer Substanzen.

Kommentare (Anlage 1)

I. Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des NADC. Zu unterscheiden ist zwischen den Kommentaren zu den in Art. 23.2.2 des Code und den entsprechenden Umsetzungen im NADC aufgeführten Artikeln, die ebenso wie die Artikel selbst zwingend im NADC umzusetzen sind sowie den ergänzenden Kommentaren der NADA. Zur Klarstellung ist dabei erwähnt, dass die zwingend umzusetzenden Artikel 15.4 und Artikel 24 des Code ihre Umsetzung im Artikel 18 NADC gefunden haben.

Im Gegensatz zur Darstellung im Code sind die Kommentare nicht unmittelbar in den NADC integriert, sondern in den Anhang zum Regelwerk aufgenommen worden. Zum einen fördert dies die Übersichtlichkeit des NADC und entspricht zum anderen der grundlegenden Systematik deutscher Rechtsvorschriften. Ungeachtet dessen sind die Kommentare maßgeblicher Bestandteil des NADC und statuieren demzufolge ebenso wie die einzelnen Vorschriften zwingend von der WADA vorgegebene und demnach umzusetzende Regeln.

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der WADA zu den einzelnen Artikeln des Code statuierten Kommentare, die ebenfalls zwingend in den NADC aufzunehmen waren. Soweit darüber hinaus eine ergänzende Kommentierung einzelner Artikel durch die NADA erfolgt ist, sind diese Kommentare durch den ausdrücklichen Zusatz „(NADA)“ gekennzeichnet.

Im NADC an anderer Stelle umgesetzte Artikel des Code sind zudem mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

II. Kommentare

Zu Artikel 2: In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Bestimmungen verletzt wurden.

Zu Artikel 2.1: Im Rahmen der NADA-Code-Revision erfolgte auch eine Überarbeitung der im NADA-Code 2009 und in seinen Ausführungsbestimmungen zu verwendenden Begriffsbestimmungen. Insbesondere der medizinische Begriff „Wirkstoff“ gab Anlass, die rechtlichen Konsequenzen möglicher unklarer Termini unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes und dem Analogieverbot näher zu untersuchen.

Dabei erfolgte eine Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. des AMG, die medizinische und pharmakologische Begutachtung durch unsere Ärzte und Mediziner sowie eine umfassende Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft zur NADA-Code-Revision, bestehend aus Rechtsexperten der nationalen Sportfachverbände, des DOSB, des BMI, des Deutschen Sportschiedsgerichts und der Wissenschaft. Darüber hinaus fand eine abschließende Rücksprache mit dem BMI statt.

Als Ergebnis dieser Überprüfung kann daher festgehalten werden, dass im NADA-Code 2009 und seinen Ausführungsbestimmungen einheitlich der Begriff „Wirkstoffe“ durch den Begriff „Substanzen“ ersetzt wird.

Sämtliche befragte Gremien und Einzelpersonen kamen unabhängig voneinander überein, dass der Begriff „Substanz“ nicht nur der englischen Übersetzung der Begriffe „substance“ oder „agents“ näher ist als der Begriff „Wirkstoff“, sondern auch aus medizinischer und juristischer Sicht den Sinn und Zweck der Begrifflichkeit zutreffender wieder spiegelt. Ferner wird die Entscheidung in rechtssystematischer Hinsicht durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. aus der Legaldefinition in § 4 Abs. 19 BMG getragen.

Zu Artikel 2.1.1: Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz (oder ihrer Metaboliten oder Marker) übernimmt der Code das „Strict-Liability“-Prinzip, das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung („OMADC“) und in der großen Mehrheit der vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerke vorhanden war.

Nach dem „Strict-Liability“-Prinzip ist ein Athlet immer verantwortlich und ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt vor, wenn in seiner Probe eine verbotene Substanz gefunden wird. Der Verstoß liegt unabhängig davon vor, ob der Athlet absichtlich oder unabsichtlich eine verbotene Substanz gebrauchte oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive Probe aus einer Wettkampfkontrolle, werden die Einzelergebnisse dieses Wettkampfs automatisch annulliert (Artikel 9 - Automatische Annullierung von Einzelergebnissen). Jedoch hat der Athlet dann die Möglichkeit, Sanktionen zu vermeiden oder eine Herabsetzung zu erreichen, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft oder signifikant schuldhaft gehandelt hat (Artikel 10.5 – Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände), oder dass bestimmte Umstände vorlagen und er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern (Artikel 10.4 – Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen).

Das „Strict-Liability“-Prinzip stellt bei Nachweis einer verbotenen Substanz in der Probe eines Athleten in Kombination mit der Möglichkeit, Sanktionen auf Grund von speziellen Kriterien anzupassen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der effektiven Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zu Gunsten aller „sauberen“ Athleten einerseits und Fairness im Falle des außergewöhnlichen Umstands, dass eine verbotene Substanz in den Körper eines Athleten gelangt, obwohl ihn kein Verschulden oder kein signifikantes Verschulden trifft, andererseits dar.

Es ist wichtig, klarzustellen, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem „Strict-Liability“-Prinzip getroffen wird, dies jedoch nicht automatisch

die Verhängung einer fixen Sperre nach sich zieht. Das in dem Code festgelegte „Strict-Liability“-Prinzip wird fortwährend in den Entscheidungen des CAS aufrechterhalten.

Bereits in der Existenz einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Code und NADC. Wenn der Athlet trotz einer festgestellten verbotenen Substanz einer Sanktion nach dem Code oder dem NADC entgehen will, muss der betroffene Athlet zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nachweisen, um sich zu entlasten.

Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht die Analyse der B-Probe verlangt.

Zu Artikel 2.2: Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des Gebrauchs allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder der Analyse der B-Probe gestützt werden, soweit die Anti-Doping-Organisation eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.

Zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „Versuchten Gebrauchs“ einer verbotenen Substanz erfordert den Nachweis des Vorsatzes des Athleten. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz erforderlich ist, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode gilt.

Der Gebrauch einer verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist außerhalb des Wettkampfs nicht verboten und der Gebrauch durch den Athleten fand außerhalb des Wettkampfs statt. (Jedoch stellt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde).

Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender Aufforderung einer Probenahme zu unterziehen, war in fast allen vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.

Dieser Artikel dehnt die kennzeichnende Regelung aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer Probenahme“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein Athlet vor einem Dopingkontrollleur versteckt hat, um die Aufforderung oder die Dopingkontrolle zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des Athleten begründet sein, während die „Umgehung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des Athleten erfordert.

Zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne Meldepflichtversäumnisse und versäumte Kontrollen, die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des Athleten oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem International Standard for Testing und/oder Standard für Meldepflichten zur Feststellung von Meldepflichtversäumnissen und versäumten Kontrollen befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter entsprechenden Umständen können auch Versäumte Kontrollen oder Meldepflichtversäumnisse einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.

Die nationale Umsetzung der Ziffer 11 des International Standard for Testing als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikels 2.4 NADC ist der Standard für Meldepflichten. Auf Grund der Wichtigkeit dieser Bestimmungen sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für Meldepflichten und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC als Anhang 4 Bestandteil des NADC. Er enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.

Zu Artikel 2.5: Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären, verboten.

Hierunter fällt beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerschneiden des Behältnisses der B-Probe bei der Analyse der B-Probe oder die bewusste Abgabe falscher Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation.

Zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz, um sie an einen Freund oder Verwandten weiterzugeben, es

sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.

Zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Substanzen zur Behandlung von Athleten in Akut- und Notsituationen mitführt.

Zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und Disziplinarorganen in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des CAS im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.

Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).

Zu Artikel 3.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 (Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten) feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden.

Zu Artikel 3.2.1: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom International Standard for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

Zu Artikel 3.2.3: Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte i.S.d. deutschen Gerichtsbarkeit gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.

Zu Artikel 3.2.4: In zahlreichen Entscheidungen hat der CAS das Ziehen negativer Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt. Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i.S.d. Artikels 3.2.4 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.

Zu Artikel 4.1: Die Verbotsliste wird, wann immer Bedarf hierfür besteht, in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Um der Vorhersehbarkeit willen wird jedoch jedes Jahr eine neue Verbotsliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden.

Die WADA wird stets die jüngste Fassung der Verbotsliste auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Verbotsliste stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die WADA setzt den Generaldirektor der UNESCO von jeglichen Änderungen der Verbotsliste in Kenntnis.

Zu Artikel 4.2.1: Es gibt eine einzige Verbotsliste. Zu den Substanzen, die zu jeder Zeit verboten sind, gehören Maskierungsmittel und solche Substanzen, deren Gebrauch im Training langfristige leis-

tungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotliste aufgeführt sind, sind innerhalb des Wettkampfs verboten. Der Gebrauch (Artikel 2.2) außerhalb des Wettkampfs von einer Substanz, die lediglich innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre Metaboliten bei einer Probe, die innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht hat (Artikel 2.1).

Es gibt nur ein Dokument mit der Bezeichnung „Verbotliste“. Die WADA kann für bestimmte Sportarten zusätzliche Substanzen oder Methoden in die Verbotliste aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in der einzigen Verbotliste aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmen von der allgemeinen Verbotliste zugestanden (z. B. die Streichung der Anabolika von der Verbotliste für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte Dopingmittel gibt, die grundsätzlich niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

Zu Artikel 4.2.2: Bei der Abfassung des Code gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten bezüglich des angemessenen Ausgleichs zwischen unflexiblen Sanktionen, die eine Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften fördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Abwägung wurde auch in vielen Entscheidungen des CAS diskutiert, die den Code auslegten.

Nach drei Jahren Erfahrung mit dem Code, besteht nunmehr der folgende Konsens zwischen den Beteiligten: zwar soll das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) und Artikel 2.2 (Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) weiterhin nach dem „Strict-Liability“-Prinzip festgestellt werden, doch sollten die Sanktionen des Codes in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der Athlet oder die andere Person eindeu-

tig nachweisen kann, dass er/sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte.

Der geänderte Artikel 4.2 und die damit verbundenen Änderungen des Artikels 10 bieten diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen verbotenen Substanzen. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 (Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände) stellen weiterhin die einzige Grundlage für das Absehen von einer Sanktion oder die Herabsetzung einer solchen hinsichtlich anaboler Steroide, Hormonen, verbotenen Methoden sowie den in der Verbotliste aufgeführten Stimulanzien und Hormon-Antagonisten und -Modulatoren dar.

Zu Artikel 5.1.1: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des Codes sowie den Standards und den International Standards.

Zu Artikel 5.4.2 (im Code Kommentar zu Artikel 5.1.3): Zielkontrollen werden deshalb vorgegeben, weil mit Zufallskontrollen nicht sichergestellt ist, dass alle maßgeblichen Athleten kontrolliert werden, so z. B. Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer zudem andere Athleten betreut, die bereits „positiv getestet“ wurden usw..

Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschließlich im Rahmen eines rechtmäßigen Dopingkontrollverfahrens vorgenommen werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Zufallskontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein begründeter Verdacht vorliegen muss.

Zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA anerkannten oder von der WADA ausdrücklich autorisierten Labor durchgeführt wurde.

Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.

Zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformatoren für die Ansetzung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 (Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) oder für beide Zwecke genutzt werden.

Zu Artikel 6.5: Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind Anti-Doping-Organisationen immer befugt gewesen, Proben erneut zu analysieren. Der International Standard for Laboratories oder ein neues technisches Dokument, welches Bestandteil des International Standards sein wird, werden dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von Proben vereinheitlicht wird.

Zu Artikel 7.5: Bevor eine vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im NADC spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die zuständige Anti-Doping-Organisation, die eine vorläufige Suspendierung ausspricht, dazu verpflichtet, dem Athleten entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörung zu gewähren oder andernfalls dem Athleten unverzüglich nach Verhängung der vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der Athlet hat das Recht, gegen die vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an nachfolgenden Wettkämpfen teilnehmen, wenn die

Mannschaft noch am Wettkampf teilnimmt. Athleten wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte Sperre angerechnet.

Zu Artikel 9: Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er eine verbotene Substanz in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Gewinner der Goldmedaille schuldhaft handelte. Nur „saubere“ Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren

Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Konsequenzen für Mannschaften).

Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des internationalen Sportfachverbandes.

Zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem einzelnen Wettkampf, in dem der Athlet „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer Wettkampfveranstaltung (z. B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen. Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden können, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten und ob für die anderen Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.

Zu Artikel 10.2: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten.

Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines Athleten kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige Sperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei Einzelsportarten kann ein Athlet während der Sperre seine Wettkampffertigkeiten besser durch Einzeltraining aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist.

Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe Verbotene Substanz „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist eine flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber „Dopingsündern“ zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.

Zu Artikel 10.3.2: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren.

Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.

Zu Artikel 10.3.3: Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei Meldepflichtversäumnisse oder versäumte Kontrollen nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.

Zu Artikel 10.4: spezifische Substanzen sind für Doping im Sport nicht zwangsläufig weniger erheblich als andere verbotene Substanzen (so kann ein als spezifische Substanz eingestuftes Stimulans für einen Athleten innerhalb des Wettkampfs sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein Athlet, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, für zwei Jahre gesperrt und könnte gemäß Artikel 10.6 sogar bis zu vier Jahren gesperrt werden. Bei den spezifischen Substanzen ist jedoch im Gegensatz zu verbotenen Substanzen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen das Disziplinarorgan sich anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der Athlet mit der Annahme oder dem Besitz einer verbotenen Substanz nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die, wenn sie in Kombination vorliegen, das Disziplinarorgan zu der Überzeugung bringen, dass erwiesenermaßen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, beinhalten u. a.: Die Tatsache, dass die Art der spezifischen Substanz oder der Zeitpunkt ihrer Einnahme für den Athleten nicht von Vorteil gewesen wäre; der offenkundige Gebrauch von spezifischen Substanzen durch den Athleten oder das Offenlegen seines oder ihres Gebrauchs von spezifischen Substanzen; aktuelle ärztliche Unterlagen, die bestätigen, dass die spezifische Substanz nicht in Zusammenhang mit dem Sport verschrieben wurde. Grundsätzlich gilt, dass die Beweislast des Athleten, die fehlende Leistungssteigerung nachzuweisen, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial der Substanz steigt. Während das Disziplinarorgan von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismaß dafür, wie die spezifische Substanz in den Körper des Athleten gelangt ist, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit aus.

Bei der Bewertung der Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu erklären.

So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine Sperre nur in den außerordentlichen Ausnahmefällen ganz aufgehoben wird.

Zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2: Der NADC sieht die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Aufhebung der Sperre unter dem besonderen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf den Verstoß kein Verschulden oder kein signifikantes Verschulden trifft. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Sperre auf Grundlage anderer Faktoren eher herabsetzen würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt.

Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Herabsetzung bei denjenigen Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen, bei denen die tatsächliche Kenntnis für das Vorliegen eines Verstoßes vorausgesetzt wird.

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 kann als Beispiel, bei dem kein Verschulden zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, angeführt werden, wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht auf Grund eines Verschuldens aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die Athleten wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen);

(b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch den eigenen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Substanzen zu geben); und

(c) Sabotage der Speisen und Getränke des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder einer anderen Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion auf Grund eines Verschuldens führen. (So wäre etwa eine Herabsetzung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu verbotenen Substanzen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.

Bei der Bewertung der Schuld des Athleten oder einer anderen Person nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während Minderjährige an sich nicht anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen allerdings das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in den Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der maßgeblichen Sperre bereits die Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person berücksichtigen.

Zu Artikel 10.5.3: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.

Um die Bedeutung der substantiellen Hilfe zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der verwickelten Personen, der Stellung dieser im Sport, ob das Inverkehrbringen verbotener Substanzen oder verbotener Methoden nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung verbotener Substanzen oder verbotener Methoden nach Art. 2.8 systematisch erfolgte, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einer Substanz oder einer Methode erfolgte, die bei Dopingkontrollen nicht leicht nachweisbar ist.

Die weitestgehende Aussetzung einer Sperre erfolgt nur in sehr außergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere des Anti-Doping-Verstoßes zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteigerung, die einer Person, die Substantielle Hilfe leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt.

Grundsätzlich gilt, dass je früher im Ergebnismanagementverfahren die substantielle Hilfe geleistet wird, desto höher darf der Anteil der ansonsten maßgeblichen Sperre, der ausgesetzt wird, ausfallen.

Wenn der Athlet oder die andere Person, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel unter Verzicht auf eine Anhörung geltend macht, so legt das Disziplinarorgan fest, ob die Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn der Athlet oder die andere Person vor dem Abschluss einer in Verbindung mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgenden Anhörung einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, entscheidet das Disziplinarorgan zusammen mit der Entscheidung, ob der Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten maßgeblichen Sperre nach diesem Artikel angemessen ist.

Wenn ein Teil der Sperre ausgesetzt wird, so wird in der Entscheidung die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die Informationen glaubhaft waren und entscheidend dazu beigetragen haben, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Verstöße aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist, gegen die kein Rechtsbehelf nach Artikel 13 eingelegt werden kann, und wenn der Athlet oder die andere Person zu diesem Zeitpunkt die Sperre noch verbüßt, so kann der Athlet oder die andere Person bei der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation beantragen, eine Aussetzung

der Sperre nach diesem Artikel vorzunehmen. Eine derartige Aussetzung der ansonsten maßgeblichen Sperre erfordert die Zustimmung der WADA, NADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes. Wenn eine der Voraussetzungen, auf die sich die Aussetzung einer Sperre gründet, nicht gegeben ist, setzt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Sperre wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten maßgeblichen Sperre erlaubt ist.

Zu Artikel 10.5.4: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder die andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.

Zu Artikel 10.5.5: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Disziplinarorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf den jeweiligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt das Disziplinarorgan fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 bereits herangezogen wurden, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere

der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das Disziplinarorgan nach Artikel 10.5.5, ob der Athlet oder die andere Person nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre hat. Abschließend legt das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.9 fest. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemäße Prüfungsreihenfolge:

Beispiel 1

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der Athlet gibt sofort den festgestellten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; den Athleten trifft kein signifikantes Verschulden (Artikel 10.5.2); und der Athlet leistet substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da der Athlet den Verstoß sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die spezifischen Substanzen fällt.)

2. Da kein signifikantes Verschulden vorliegt, könnte die Sanktion maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre herabgesetzt werden. Da substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden.

3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das auf Grund keines signifikanten Verschuldens und für die Leistung substantieller Hilfe zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. So würde sich also die Mindestsanktion auf eine sechsmonatige Sperre belaufen.

4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, verbüßen.

Beispiel 2

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der Athlet kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht bewusst begangen hat; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort; der Athlet leistet aber substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.6 eine Sperre zwischen zwei und vier Jahren betragen.
2. Da substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
4. Nach Artikel 10.9.2 würde die Sperre mit dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalt:

Ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein einer spezifischen Substanz; der Athlet weist nach, wie die spezifische Substanz in seinen Körper gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der Athlet weist nach, dass nur ein sehr geringes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Da das von der Norm abweichende Analyseergebnis eine spezifische Substanz beinhaltet und der Athlet die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Standardsanktion zwischen einer Verwarnung und einer zweijährigen Sperre liegen. Das Disziplinarorgan würde bei der Auferlegung einer Sanktion innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des Athleten bewerten. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von acht Monaten verhängen würde.)
2. Da substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden. (Nicht unter zwei Monaten.)

Artikel 10 (Kein signifikantes Verschulden) wäre nicht anwendbar, da der Grad des Verschuldens des Athleten bereits bei der Festlegung der achtmonatigen Sperre in Schritt 1 berücksichtigt wurde.

3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, verbüßen. (Mindestens einen Monat.)

Beispiel 4

Sachverhalt:

Ein Athlet, bei dem noch nie ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er absichtlich mehrere verbotene Substanzen zur Leistungssteigerung einsetzt hat. Darüber hinaus leistet der Athlet substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Während der bewusste Gebrauch mehrerer verbotener Substanzen normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des Athleten, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der Athlet die verbotenen Substanzen zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den verbotenen Substanzen um spezifische Substanzen handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar und die Standardsanktion würde zwei Jahre betragen.
2. Allein auf Grund des spontanen Geständnisses des Athleten (Artikel 10.5.4) könnte die Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden. Allein auf Grund der substantiellen Hilfe, die der Athlet geleistet hat (Artikel 10.5.3), könnte die Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden.

3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das spontane Geständnis und die substantielle Hilfe zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. (Die Mindestdauer der Sperre würde sechs Monate betragen.)

4. Wenn das Disziplinarorgan in Schritt 3 bei der Berechnung der Mindestsperre von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die Sperre mit dem Tag der Sanktionsverhängung durch das Disziplinarorgan beginnen. Wenn jedoch das Disziplinarorgan in Schritt 3 bei der Herabsetzung der Sperre die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die Sperre bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstoßes beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde verbüßt wird.

Zu Artikel 10.6: Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen: der Athlet oder die andere Person begeht den Dopingverstoß systematisch oder als Teil eines Dopingplans, entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder einer gemeinschaftlichen Unternehmung zur Begehung von Dopingverstößen; der Athlet oder die andere Person gebrauchte oder besaß mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden, oder gebrauchte oder besaß mehrmals eine verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode; einer entsprechenden Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstoßes (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der Sperre hinaus zugute; der Athlet oder die andere Person täuschte und behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Entscheidungsfindung zu verhindern.

Um Zweifel zu vermeiden sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht abschließend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen. Verstöße nach Artikel 2.7 (Inverkehrbringen oder der Versuch

des Inverkehrbringen) und Artikel 2.8 (Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung) sind in die Anwendung von Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstöße (Sperrern von vier Jahren bis zur lebenslangen Sperre) bereits ausreichend Ermessensspielraum zur Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen.

Zu Artikel 10.7.1: Um anhand der Tabelle das Sanktionsmaß zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoß des Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoß entspricht. Angenommen, gegen einen Athleten wird zum Beispiel die Standardsanktion von zwei Jahren Sperre für den ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoß, für den er mit der herabgesetzten Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4 sanktioniert wird. Mit der Tabelle kann nun die Sperre für den zweiten Verstoß ermittelt werden. In diesem Beispiel würde man zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile „Standardsanktion“ auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte „Spez. Substanz“ für herabgesetzte Sanktion wegen spezifischer Substanzen gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoß eine Sperre von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der Sperre innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Zu Artikel 10.7.1 Definition „Spez. Substanz“: Vgl. Artikel 18.6.5 bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des NADC.

Zu Artikel 10.7.4: Angenommen ein Athlet begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und die Anti-Doping-Organisation entdeckt dies nicht bis zum 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der Athlet am 1. März 2008 einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird am 30. März 2008 von der Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin entscheidet das Disziplinarorgan am 30.

Juni 2008, dass der Athlet am 1. März 2008 gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Der später entdeckte Verstoß vom 1. Januar 2008 erfüllt demnach die Bedingungen für erschwerende Umstände, da der Athlet den Verstoß nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den Verstoß vom 30. März 2008 in Kenntnis gesetzt worden war.

Zu Artikel 10.8.2: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, die ihnen ansonsten zustehenden Schadensersatzansprüche gegen diese Person geltend machen.

Zu Artikel 10.9: Der Wortlaut des Artikels 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass Verzögerungen, die der Athlet nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des Athleten sowie eine vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.

Zu Artikel 10.9.2: Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.5.4 (Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise) herabgesetzt wurde.

Zu Artikel 10.9.4: Die freiwillige Anerkennung einer vorläufigen Suspendierung durch einen Athleten gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.

Zu Artikel 10.10.1: Wenn der nationale Sportfachverband des Athleten oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, darf der gesperrte Athlet nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet

nicht in einer Profiligen eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, die von einem Veranstalter internationaler oder nationaler Wettkampfveranstaltungen organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten Konsequenzen zu tragen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).

Zu Artikel 10.10.2: Wenn einem Athleten oder einer anderen Person ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre vorgeworfen wird, stellt die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der Sperre wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte, fest, ob der Athlet oder die andere Person gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der Athlet oder die andere Person triftige Gründe für eine Herabsetzung der erneuten Sperre gemäß Artikel 10.5.2 vorweisen kann. Gegen Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen, die gemäß diesem Artikel getroffen wurden, können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person den Athleten bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre maßgeblich Hilfe leistet, kann eine Anti-Doping-Organisation deren rechtliche Zuständigkeit diese Athletenbetreuer oder diese anderen Personen unterfallen, für eine derartige Hilfeleistung angemessene Sanktionen gemäß ihrer eigenen Disziplinarregeln verhängen.

Zu Artikel 10.10.3: Artikel 10.10.3 gilt ebenfalls für Anti-Doping-Organisation, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.

Zu Artikel 10.12: Wenn beispielsweise ein Disziplinarorgan der Auffassung ist, dass die nach dem NADC auszusprechende Sanktion und die finanzielle Sanktion gemäß den Bestimmungen der Anti-Doping-Organisation kumulativ eine zu harte Sanktion darstellen, dann müsste die finanzielle Sanktion der Anti-Doping-Organisation und nicht

die Sanktionen gemäß des NADC (z. B. Sperre und Annullierung der Ergebnisse) herabgesetzt werden.

Zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 12.1.2: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Die Anti-Doping-Organisationen haben durch Anpassung ihrer Regelwerke und/ oder Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen der NADA für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.

Zu Artikel 13: Ziel des Codes und NADC ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren abschließend geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände einschließt, denen aus der Disqualifizierung eines Konkurrenten ein Vorteil entstehen kann.

Zu Artikel 13.1.1: Wenn gegen eine Entscheidung des Disziplinarorgans keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der Anti-Doping-Organisation vorgesehene internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte

des internen Verfahrens der Anti-Doping-Organisation überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.

Zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.

Zu Artikel 13.2.2: Athleten auf nationaler Ebene bezieht sich insbesondere auf die Athleten, die an nationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen oder die Mitglied eines Testpools der NADA sind.

Zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.

Zu Artikel 18.5.1 (im Code Kommentar zu Artikel 15.4.1 und 15.4.2): In der Vergangenheit herrschte oft Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich medizinischer Ausnahmegenehmigungen. Sofern in den Bestimmungen eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt ist, sind nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, Athleten eines internationalen Testpools medizinische Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code/den NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code/den NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code/den NADC anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code/den NADC entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine verbotene Substanz in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code/den NADC festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen Unterzeichnern anerkannt werden und die Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Codes/den NADC durchführen, um festzustellen, ob die vom Code/den NADC verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.

Zu Artikel 18.6.5 (im Code Kommentar zu Artikel 25.4): Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (Anmerkung NADA: Dies ist in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes/ des NADC oder nach Annahme des Codes/ des NADC, aber vor der Fassung des Jahres 2009, endgültig festgestellt und die Sperre vollständig verbüßt wurde, darf der Code/der NADC aus dem Jahr 2009 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.

Begriffsbestimmungen (Anlage 2)

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung: Siehe: Konsequenzen.

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfanstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/oder des NADC auf die

se Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an

Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athleten auf nationaler Ebene: Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.

Athleten eines internationalen Testpools: Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.

Atypisches Analyseergebnis: Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Außerhalb des Wettkampfs: Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt (siehe auch: innerhalb des Wettkampfs).

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, innehat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person

vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zur Definition „Besitz“:

Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte.

Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS: Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht: Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. (www.dis-sportschiedsgericht.de)

Disqualifikation: Siehe: Konsequenzen.

Disziplinarorgan: Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“:

Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.

Disziplinarverfahren: Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder einer anderen Person.

Documentation Package: Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Gebrauch: Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs: Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

International Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- (b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teil-

nahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;

- (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und
- (d) vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung: Eine vom Komitee für medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Kommentar zur Definition „Medizinische Ausnahmegenehmigung“:

Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4.4 NADC richtet sich nach dem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Meldepflichten: Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis: Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbar-

keits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse: Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Monitoring Program: Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanter Substanzen und Methoden.

NADA: Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).

NADC: Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition „Probe“:

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Schiedsgericht: Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:

Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sperre: Siehe: Konsequenzen.

spezifische Substanzen: Alle verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

Standard: Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Substanzielle Hilfe: Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer: Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool: Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle: Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen: Das internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland 2007 ratifiziert.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz, der in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Veröffentlichen: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Versäumte Kontrollen: Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt

wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Kommentar zur Definition „vorläufige Anhörung“: Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe: Konsequenzen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).

Werktage: Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle: Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

